

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 6.

Montag, den 26. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 6. Prairial, VIII

Gesetzgebung.

Großer Rath. 12. May.

Präsident: Secretan.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der große Rath, durch die Botschaft der vollziehenden Gewalt vom 3. August 1798 aufmerksam gemacht, daß der 9te §. des zur Instruction der Regierungstatthalter dienenden Gesetzes vom 10ten May 1798, in Bezug auf die jedem von den Tribunalien ausgesprochenen Urtheile bezuziehenden Visa, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe, und auf desselben Antrag die Formalität dieser Visa abzuschaffen:

In Erwägung, daß, wenn überhaupt die Sönderung der Gewalten zur Wesenheit des repräsentativen republikanischen Systems gehört, es insbesondere für die Sicherheit der Bürger wichtig ist, die richterliche Gewalt aller Art Einfluß zu entziehen;

In Erwägung, daß die den Unter- und Districts-Statthaltern aufgelegte Obliegenheit, die gerichtliche Urtheile zu visiren, die Fertigung der Geschäfte unnütz verspätet,

Hat nach Erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Den 8ten und 9ten Paragraph des 9ten Artikels des Gesetzes vom 10ten May 1798, welche den Unterstatthaltern auftragen, den Urtheilen der Kantonsgerichte, den Districtsstatthaltern, den Sentenzen der Districtsgerichte ihre Visa bezuzusetzen, sind zurückgenommen, und diese Visa vom Tag der Publikation dieses Gesetzes an, abgeschafft.

Es ist jedoch den Unter- und Districtsstatthaltern fernerhin anbefohlen, daß, wenn sie entweder in den Prozeduren, oder in den Rechtsbriefen Mangel fin-

den würden, die vollziehende Gewalt ohne Verzug davon zu benachrichtigen, und derselben ihre schriftliche Bemerkungen durch die Regierungstatthalter zugehen zu lassen.

Desloes kann dem Gutachten nicht beystimmen, weil es die berührten §§. ganz aufhebt, da doch die Obergewalt über die Gerichte beybehalten werden sollte.

Carrard vertheidigt das Gutachten, als dem Wunsch Desloes keineswegs zuwider.

Desloes vereinigt sich mit der Commission, weil er sich geirrt hat.

Das Gutachten wird angenommen.

Die Gemeinde Mümliswyl, im Kanton Solothurn, fordert Verminderung der Beamten, Vertagung der Räte und Niedersetzung einer gesetzgebenden Commission. —

Auf Eschers Antrag wird die Berathung über diese Bittschrift mit der Berathung der ähnlichen Bittschrift des Kantons Thurgau zusammengefaßt.

Die Berathung über die Vertagungs-Bittschriften wird fortgesetzt.

Eustor sagt: Bürger Präsident! Bürger Repräsentanten! Die Zuschrift vom Kanton Thurgau, welche vorgestern zu berathen angefangen worden, ist von so bescheidener als nachdrucksamere Verfassungsart, und enthält ganz gewiß Sätze von der äußersten Wichtigkeit.

Das Hauptbegehren dieser Bürger geht dahin, daß das gesetzgebende Corps entweder selbst oder durch die Wahlversammlungen, in einen kleinen Ausschuß sich auflöse, damit dieser kleine Ausschuß eine zweckmäßige neue Constitution entwerfe, und der Gefahr von Anarchie könne vorgebogen werden.

Da der Kanton Thurgau als ein Mittel dafür die förderfame Entwerfung einer zweckmäßigen neuen Constitution durch einen Ausschuss, und dabey die Vertagung der gesetzgebenden Rätthe auf jene Weise uns vorschlug, wie der 64ste Artikel der Constitution erfordert, so glaube ich, die gesetzgebenden Rätthe sollten nicht anstehen, dazu einzuwilligen. Sie sollten eine bedingte Vertagung auf drey Monate hin einmüthig beschließen.

Aber sie sollten zugleich verfügen:

Was vor Anfang dieser Vertagung,

Was während der Vertagung selbst, und

Was nach derselben geschehen soll?

J. B. a) Vor dieser Vertagung sollte ein Ausschuss von 36 Bürgern, als von jedem Kanton zweyen, ernamset, und

b) Diesem Ausschuss, in Vereinigung mit dem Vollziehungs-Ausschuss, in geschlossenen und geheimen Sitzungen, eine neue Staatsverfassung für Helvetien zu entwerfen, aufgetragen — beynebens aber

c) Dem Vollziehungs-Ausschuss nicht mehr und nicht minder Gewalt zustehen sollte, als die Constitution und die besondere von den Rätthen verfasste Organisation desselben ihm zueignen.

d) Während der Vertagung soll der Constitutions-Entwurf vollendet, aber nicht kundbar gemacht.

e) Nach Verfluß von drey Monaten soll derselbe denen gesetzgebenden Rätthen zur Prüfung vorgelegt, und von diesen in geheimen Versammlungen darüber abgestimmt werden.

f) Während der dreymonatlichen Vertagung soll die Summe der Entschädnissen, so es der Zeit nach jedem Mitglied der gesetzgebenden Rätthen betreffen möchte, dem armen Vaterland als ein Opfer verehrt seyn, und keinem Mitglied für diese Zwischenzeit etwas bezahlt werden.

g) Jedoch sollen auf Abrechnung hin, des Rückstands, so einem jeden bis zum 1. Merz 1800 schon verfallen gehdrig ist, bey Anfang der Vertagung zweyen Monat, und am Ende der Vertagung ein Monats-sold mit Geld, einem jeden Mitgliede der Rätthe bezahlt werden, damit ein jedes Mitglied nach Anständigkeit, und besonders ohne Nachtheil der Mitbürger, hin und her reisen könne. Wie denn

h) Alle Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe, nach Verfluß von zwey Monaten, am Ort des Regierungssitzes wieder einzutreffen und sogleich sich zu versammeln pflichtig seyn sollen.

Sizes wieder einzutreffen und sogleich sich zu versammeln pflichtig seyn sollen.

Bürger Repräsentanten! Eine solche Vertagung (oder was allenfalls sonst besseres zu erachten) möchte ich der Berathung und der Untersuchung einer Commission von sieben Mitgliedern auftragen, damit sie uns einen Vorschlag dessen, was sie zum besten findet, ohnverweilt machen soll.

Eine solche Vertagung wäre freylich keine Auflösung, wie der Kanton Thurgau vorschlägt; aber zu einer Auflösung dürfen wir doch nicht stimmen, weil die Constitution darzu uns nicht berechtiget.

Es ist zwar sehr sonderbar, was der Kanton Thurgau an einer Stelle der erwähnten Inschrift sagt:

Unsere Verfassung seye aufgehoben.

Bürger Repräsentanten! Da sehen Sie, wie das Volk in Mißbegriffen über den Gang unserer Geschäfte steht. Niemal haben wir die Constitution aufgehoben, und niemal gedacht sie aufzuheben; und dennoch glaubt ein beträchtlicher Theil unsers Volks, sie seye aufgehoben. Wenn wir gleich bey unsern Beschlüssen im verwichenen Jenner erklärt haben: Mit aller Beförderung eine neue Constitutionsacte zu entwerfen; und wenn die gesetzgebenden Rätthe in der Proclamation vom 17ten und 20sten Jenner dem Volk versprochen: an einer neuen Verfassung eifrig zu arbeiten, welche ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll; wenn die Proclamation auch ferner sich ausdrückt, daß die Verfügung, die Veränderung vom 7ten Jenner eine sichere Gewährleistung für künftige Einführung einer bessern Constitution seyn solle, so ist dennoch niemanden dadurch Ursach gegeben worden, zu glauben, daß die Constitution aufgehoben seye; denn nach meinem Urtheil ist eine Verbesserung der Constitution, keineswegs die Aufhebung der Constitution.

Nach meinem Bedünken haben die gesetzgebenden Rätthe am 7ten und 8ten Jenner eine Verbesserung in der Constitution vorgenommen, aber keineswegs haben sie dieselbe aufgehoben.

Wenn aber Glieder von den gesetzgebenden Rätthen gegen Beschlüsse und gegen Gesetze sich ansehnen, mit Aeußerungen in öffentlichen Versammlungen; dann ist es sich nicht zu verwundern, wenn die Achtung gegen die Gesetzgebung und gegen die Gesetze selbst, beym Volk verloren wird.

Allem Uebel vorzubeugen, stimme ich zu einer bedingten Vertagung; aber vorläufig zu einer Commission, welche die Bedingnisse zur Vertagung vorschlagen soll.

Legler denkt, da es nur um eine Vorbereitungsberatung zu thun sey, so brauche es keiner langen Discourse hierüber. Schon lange dachte er auf Mittel das Vaterland zu retten, seitdem Zwentracht und Mißtrauen unter uns einriß: dem Volke kann er nicht übel nehmen, daß es uns sagt, die Constitution sey zerrißen — wir selbst haben ja dieses in unsrer Mitte oft laut genug gesagt: bey der jezigen Stimmung und Beschaffenheit der Rätze glaubt er, daß durchaus ein Weg eingeschlagen werden müsse; aber nicht gänzliche Vertagung, sondern bloße Verminderung der Rätze, die vielleicht durch die Wahlversammlungen am zweckmäßigsten auf 2 für jeden Canton gebracht würden. Der Volkziehung die Sache ganz überlassen kann er nicht, denn auch Sie hat nicht volles Vertrauen. Er stimmt für eine Commission die in 8 Tagen ein Gutachten vorlege.

Billetter glaubt diese Petitionen fordern von uns etwas, das unserm Eyd zuwider ist. Wir sind nicht bevollmächtigt unsern Auftrag an andere zu übergeben und niemand dürfte so was übernehmen. Wenn doch etwas geschehen soll, so will er die Wahl der neu zu beauftragenden dem Volke überlassen. Nicht über die Bittschriften sondern über diesen Gedanken fordert er eine Commission.

Hemeler will auch ein Wort der Mächt hierüber sprechen, obgleich er kein Gelehrter sondern ein Ehrenmann und ein feuriger Patriot ist. Er sieht diese Bittschriften als das Spielwerk derjenigen, die uns schon lange vertagen möchten, an. Erinnern wir uns denn nicht mehr unsers heiligen Eydes in Narau: letzten Samstag haben uns Escher und Andererwerth die Nothwendigkeit der Vertagung so anscheinend gemacht daß ich nicht ganz dawider seyn will. Wenn wir uns vertagen wollen, so müssen wir aber alle fort oder keine — wenn alle gehen so kann dann eine ganz neue provisorische Regierung ernannt werden, die wie Sancho Pancho auf der Insel Barataria regiren mag: Aber wird dann dadurch unser Vaterland beglückt werden, und ist dieses dann der Constitution gemäß? Nein! ich bin überzeugt daß dadurch Bürgerkrieg und Anarchie entstände. Er stimmt zu der von Eschern geforderten Commission, um über

Ernennung einer legislativen und einer executiven Commission einen Bericht zu geben.

Kellstab zählt die Gründe her, die für die Vertagung angebracht wurden und denkt man könne noch denselben beyfügen: es sey unzweckmäßig die Staatsrechnung in einer grossen Versammlung zu durchgehen oder die Looskaufung von Zehenden oder Bodenzinsen zu bestimmen sondern dieses müsse durch Commissionen geschehen. — Aber haben wir hierzu das Recht? Ersparnis fordert man; aber ist nicht weit zweckmäßigere Ersparnis möglich? die Minister zu vermindern, die Staatsgüter von den Gemeindgütern zu trennen, und den Städten, oder sonst jemanden keine grosse Summen mehr zu verschenken. Was die Constitution betrifft, so wäre es am besten, Asteris Entwurf der Verbesserung derselben, den er in Luzern vorlegte in Berathung zu nehmen und zu verbessern statt ganz neu aufzubauen. Nicht Vertagung aber Einigkeit, dieser bedürfen wir. Er fodert Tagesordnung über die Bittschrift und Mittheilung derselben an den Senat und wird nie an einer Vertagung, Erkennung oder Ernennung von Commissionen theil nehmen.

Carraud. Dieses ist die wichtigste Frage mit der wir uns beschäftigen können. Müssen wir uns vertagen? sollen wir eine Commission aus unserm Mittel ernennen, welche unsern Auftrag und unsre Arbeit übernehme? Um hierüber gründlich antworten zu können, müssen wir freymüthig sagen wie wir denken, und die Lage des Vaterlandes bis ins tiefste untersuchen und uns keine Uebel verheessen wollen. — Die Lage ist kritisch. — Betrachten wir die Finanzen, so zeigt sich einleuchtend daß Ersparung nothwendig ist, denn der verheerende Krieg trocknete alle unsere Hilfsquellen auf. Die Truppen, die Beamten können nicht besoldet, die verarmten Cantone nicht erleichtert werden. — Die Summe die wir der Besoldungsverminderung ungeachtet kosten, ist beträchtlich — Andererseits ist das Bedürfnis einer Constitution dringend und allgemein gefühlt — und die Erfahrung belehrt uns daß sie auf dem bisherigen Fuß nicht bewirkt werden kann. Aber laßt uns ganz freymüthig sprechen. — Wir wachten den 7ten und 8ten Jenner — und was sind wir seit diesem Zeitpunkt? Die constitutionelle Volkziehung ist aufgehoben: was sind nun die öffentlichen Gewalten? eine provisorische Volkziehung und eine beständige Gesetzgebung. Dies ist eine Wundererscheinung die nur Helvetien aufstellen konnte. — Die gänzliche Un-

einigkeit die unter uns ist, macht noch mit dem vorigen Verhältniß vereint, ein Hilfsmittel aus der Wurzel nöthig. — Aber die Vertagung für einige Monathe wäre nur palliativ — wäre nichts. — Aber man weiß was sie mitführt, sonst wäre ja keine Oeconomie da, und eine von einem uneinigen Körper gewählte Commission, wäre sogleich auch unter sich uneinig, und mit dem gleichen Mißtrauen wie wir umgeben. Und mit welchem Recht wollten wir eine Vollmacht übergeben die wir selbst nicht haben, besonders da die Constitution in Kraft der wir da sind, uns verbietet die Vollmacht die wir haben zu übertragen: und was wäre der Erfolg? Ungehorsam, also Anarchie, oder Gewalt zur Unterdrückung der Unzufriedenheit. Aber keines von beiden können wir wollen. Was ist also zu thun? Unse Gewalt niederlegen, in des Volks Hände, aus denen wir sie empfangen haben, und von ihm eine neue kleinere Gesetzgebung ernennen lassen die an unsrer Stelle arbeite; dies ist es was wir thun können und sollen: in dieser Hinsicht stimmt er für eine Commission.

Bentler. Noch sind so viele Arbeiten vorhanden und das Volk bedarf noch so vieler Gesetze, daß ich nicht begreife wie man von Vertagung sprechen kann, and wie eine Schurke will ich nicht nach Hause gehen es sey dann durch die Constitution. Er fordert fleißige Arbeit und stimmt Leglern bey.

Ruhn. Seit dem 7ten Jenner schwieg ich; ich sahe wie euch der Strom der Leidenschaften dahin rief. Ich wußte es, daß die kalte ruhige Vernunft kein Damm gegen seine Ausbrüche seyn, daß sie ihre Rechte vor dem Partheygeist verlieren würde. Ich schwieg selbst dann, wann meine Absichten verdächtigt wurden, wann einige meiner Collegen meine Moralität nach der ihrigen beurtheilten. Ich hatte schon lange aufgehört, die gesetzgebenden Räte als kompetente Richter meiner Handlungen und Absichten anzuerkennen. Ich erwartete nur von einer unbefangenen, nicht mißgeleiteten öffentlichen Meynung ein unpartheyisches Urtheil über beyde: und an diese letztere appellire ich auch heute noch, da ich es für Pflicht halte, mein Stillschweigen zu unterbrechen.

Die vor uns liegende Petition ist mir wichtig, so wohl in Rücksicht der Bittsteller, als der Sache selbst. Jene gehörten ehemals unter die unglückliche Menschenklasse der gemeinen Unterthanen, gegen welche die schweizerischen Regierungen nur Rechte ausübten,

aber keine Pflichten zu haben glaubten. Sie können eher alles, als die Rückkehr der alten Ordnung der Dinge wünschen. Ich habe ihre Ergebenheit an die Republik in der Nähe kennen gelernt; ich habe ruhende Beweise davon gesehen. Ich weiß, daß die Bittschrift weder erschlichen noch erbetelt ist, wie das bey mancher andern der Fall gewesen seyn mag; ich bin überzeugt, daß sie das Produkt der öffentlichen Meynung ist.

Der darinn liegende Antrag läßt sich unter einem doppelten, unter einem allgemeinen, und einem besondern Gesichtspunkte betrachten. Ich bin vorerst überzeugt, daß die Permanenz einer Nationalrepräsentation gegen alle Grundsätze läuft. Als Gesetzgebung betrachtet, ist ihr stätes Besammenseyn schädlich. Eine immerfortarbeitende Gesetzmanufaktur erdrückt das Land durch eine Last übel berechneter, unüberlegter, unnützer Gesetze. Als kontrollirende Gewalt der Regierung wird sie durch die Permanenz zur Annassung der Rechte dieser letztern, zur Vereinigung der Gewalten, zum Umsturz des Republikanism hingegriffen. Unse Constitution legt uns deswegen die Pflicht auf, uns zu vertagen. Das Ansuchen der Petitionärs ist also in dieser Hinsicht in dem Weg der Grundsätze, des Rechts, der Ordnung.

Hernach giebt es aber auch einen zweyten, und eigenen Gesichtspunkt der Sache. Sind wir dem Vaterlande nicht eher schädlich als nützlich? Wenn ich bedenke, was wir hätten thun sollen, und was wir dagegen wirklich gethan haben, so muß ich freymüthig gestehen, daß ich nicht einsehen kann, wie es sein Heil länger von uns erwarten darf.

Es war unse erste Pflicht, die gezwungene Vereinigung der verschiedenen Staaten Helvetiens durch die moralische Annäherung und Vereinigung seiner Bürger zu vollenden. Statt dessen waren die gesetzgebenden Räte von den ersten Tagen ihres Zusammentritts an, der Sitz und die Quelle der größten Spaltungen, und der öffentlichsten Zwetracht. Man theilte sogar in ihrem Schoosse das helvetische Volk in zwey Klassen ab, in Patrioten und Nichtpatrioten, oder Aristokraten, von denen, nach der Theorie einiger unter uns, jene alle Rechte der Freyheit und Gleichheit genießen, diese hingegen davon ausgeschlossen, und gewisser Maassen ehrlos und rechtlos seyn sollten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 7.

Mittwoch, den 28. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 8. Prairial, VIII

Gesetzgebung.

Großer Rath. 12. May.

Präsident: Secretan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Kuhns Meynung.)

Der Erfolg zeigte bald, nicht nur die übeln Folgen dieser Trennung, die höchstens als Klassifikation der Meynungen, nie aber als Scheidungslinie zwischen Bürgern desselben Staats hätte gelten mögen, sondern er bewies auffallend, welches Geistes Kind jener gerühmte Patriotismus war.

Der wahre Patriotismus opfert dem Besten des Vaterlands sein eignes individuelles Interesse allemal und willig auf, wenigstens nach den Begriffen, die von Griechen und Römern, und auch von unsern Altvordern an diesen Namen geknüpft wurden. Bey uns fieng er damit an, Geld zu fordern; zu behaupten, daß die Gesetzgebung sich vorzüglich vor den dringenden Gegenständen des öffentlichen Wohls, mit seinen Privatangelegenheiten, mit seinen Entschädigungsbegehren beschäftigen solle. Er that noch mehr, dieser helvetische Patriotismus. Er erzwang die gänzliche Vernichtung aller bisherigen Hülfquellen des Staats, die Aufhebung der Zehnden, Grundzins u. s. w. ehe er nur einmal daran gedacht hatte, demselben für seine Bedürfnisse irgend eine andere Anshülfe anzuweisen. Ihr müßet Euch alle noch erinnern, Bürger Repräsentanten, daß diejenigen, die gegen diese Anmaßungen des sogenannten Patriotismus sprachen, hier in Eurer Mitte ausgeschimpft, bedroht und niederträchtig in die Klasse der Aristokraten hinübergeworfen wurden.

Der Patriotismus schlägt aber auch warm für National-Ehre, für Unabhängigkeit des Vaterlandes. Bey uns organisierte er den 18ten Brachmonat 1798,

und verhinderte uns, das Brandmaal der damals erlittenen Herabwürdigung auszulöschen, die uns um alle Achtung des Volks gebracht hatte. Er gieng noch weiter. Er erlog das Daseyn einer österreichischen Parthie in unsrer Mitte. Er suchte auf diesem Wege einen Theil der National-Repräsentation, der fränkischen Regierung verdächtig zu machen, und unternahm es, denselben durch ihre Behülfe mit Gewalt zu entfernen. Er zwang ihn zu einer gerechten Nothwehr, deren Resultat der 7te Jenner war.

Der Patriotismus zeichnet sich endlich durch strenge Unterwürfigkeit unter das Gesetz und durch seine Leidenschaftlosigkeit aus. Bey uns paralyisirte er seit dem 7ten Jenner die Regierung, und erhob ein schreckliches Gettergeschrey über Pfenningers Entlassung, alldieweilen er zu seinem dem Vollziehungs-Direktorium gemachten Antrage stille geschwiegen hatte, die letzte Wahlversammlung des Kantons Zürich auf eine inkonstitutionelle Weise zu reinigen.

Eine zweyte Pflicht der Gesetzgebung war die Organisation der öffentlichen Gewalten, die Einführung republikanischer Institutionen, die Entwerfung der nothwendigen Polizeygesetze. Mit Recht klagt das Volk, daß in allem dem wenig oder nichts gethan worden sey. Aber ungerecht ist der Vorwurf, als läge die Schuld an demjenigen Theil eurer Mitglieder, die ihr bald aus Spott, bald im Ernste, die Gelehrten zu nennen beliebt. Ich habe auch das Unglück, von Euch in diese Klasse gezählt zu werden. Ich will kürzlich in euer Gedächtniß zurückrufen, wie es mir in Beziehung auf meine Arbeiten ergieng. Meine öftern Anträge, die Organisation der Republik, und die Verminderung der großen Anzahl von öffentlichen Beamten, durch eine Reduktion der Kantone und Distrikte zu erzielen, wurden mit Verachtung

mit bitterm Vorwürfen, mit Verdächtigungen zurückgestoßen, die ich nicht verdient zu haben glaube. Mein Antrag, die Municipalitäten, diese untersten Zweige der exekutiven u. Polizengewalt, ohne Rücksicht auf die bisherigen Gemeinden, nach Bezirken einzutheilen, hatte ein ähnliches Schicksal. Der Vorschlag über die Einrichtung der Friedensrichter, zog mir eine Verhöhnung und Grobheiten zu, die ich im Schooße der helvetischen Gesetzgebung nicht erwartet hätte. Mein Muthriag unter der Menge von Kränkungen, und verschiedene Arbeiten, die ich theils vollendet, theils nur angefangen hatte, liegen jetzt ruhig in meinem Kulte verschlossen, und werden Euch, Bürger Repräsentanten, nicht fortgesetzt werden. Ich erkläre hier öffentlich, daß ich die mir im Merzmonat 1799 in einer geheimen Sitzung abgeschlagene Demission selbst genommen hätte, wenn nicht die darauf eingetretene Gefahr des Vaterlands mich verhindert hätte, mich von einer Stelle zu entfernen, die ich nicht gesucht habe, auf der ich aber meine Kräfte und meine Gesundheit gerne zugesetzt hätte, wenn ich einen glücklichen Erfolg meiner Bemühungen hätte hoffen dürfen.

Eine dritte Pflicht legten wir uns selbst auf: die Abfassung einer neuen Constitution. Sie hätte die schwere Aufgabe der Form unsrer künftigen politischen Existenz ausfüllen können, wenn sie mit Weisheit ausgeführt worden wäre. Aber man entfernte bey derselben alle Rücksichten der Politik und unsrer schwierigen äußern Verhältnisse, und entwarf ein Werk, das keiner unsrer Nachbarn je billigen oder garantieren wird, und das durch sich selbst unsre Unabhängigkeit in mehr als einer Rücksicht gefährdet.

Auf diese Betrachtungen, Bürger Repräsentanten, gründet sich meine innige Ueberzeugung, daß wir in unsrer jetzigen Zusammensetzung, dem Vaterlande nur noch einen einzigen Dienst leisten können, den nämlich, daß wir auseinander gehen. Wie dieses aber geschehen sollte, darüber wage ich nicht, mich jetzt schon zu entscheiden. Ich begehre Rückweisung der Untersuchung an eine Commission.

Vreny Ist die Bittschrift annehmbar? Um dieses zu beantworten, müssen wir erst wissen: was ist eine Constitution? — Sie ist eine Organisation eines Volks, welches sie freiwillig annimmt; und doch schlägt man uns eine Vertagung vor, die nicht in der Constitution gegründet ist. Die verheerten Kan-

tone fordern eine neue Verfassung; die Gegenden des Lemans, vom traurigen Chillon an, bis in die Höhe, würden sich wider eine Vertagung, bis wir eine neue Verfassung haben, erheben. In Frankreich war eine neue Verfassung bereit — also ist die Lage verschieden. Um einer ärmlichen Oekonomie willen würden wir die Unruhe in der ganzen Republik verbreiten wollen. Würden denn aber auch etwa 20 Mitglieder das Ganze zweckmäßig besorgen? Warum arbeitet man denn nicht? Arbeiten nicht viele aus uns an Civilgesetzbüchern und andern? Wenn diejenigen auch arbeiten würden, die uns nun die Vertagung anrathen, so könnte man nicht uns vorwerfen, wir nützen das Vaterland nichts. Ich fordere Tagesordnung, doch stimme ich übrigens Carrards Antrag bey.

Suter. Die wichtigste Berathung, die wir noch hatten, ist die gegenwärtige. Es ist um die Ruhe, um die Existenz Helvetiens zu thun. Ich will die Entstehung dieser schon lange angekündigten Bittschrift nicht untersuchen, und nicht wissen, ob sie das reine Resultat des Willens dieses Kantons sey, oder ob man vielleicht wieder, die Tagsatzung nach Frauenfeld locken möchte; auch will ich nicht untersuchen, was Lavater, oder der Pfarrer von Embrach dazu mögen beigetragen haben. Nun zur Hauptsache. Diese ist Vertagung! — diese will man. Die *Traillieurs* gingen voran. **Pozzi** machte den Angriff — dann kam die Artillerie — Schlumpf führte sie auf im Freyheitsfreund, und nun ist die Schlacht da. — Also Vertagung will man. Dieses Wort ist noch in keinem politischen Handbuch erschienen, und ein bloßes Modewort. Gesetzgeber vertagen, ist so viel, als den Volkswillen stillstellen. Kann aber der Volkswille stille stehen? Ist er etwa ein unterbrochenes Fieber? Aber die Constitution fordert Vertagung, sagt man; ja geht wieder in die Linie der Constitution zurück, setzt 5 Direktoren wieder ein, und dann will ich gerne konstitutionsmäßig vertagen. Aber man kann eine Commission niedersetzen, die unterdessen Gesetze gebe, sagt man ferner. Das ist wider die Verfassung, und würde die Politik und die Einheit derselben zu Grunde richten. — Das Glück Helvetiens hängt nicht von uns ab, und wenn wir auch Köpfe hätten wie Solon; sondern von Umständen — von Friede, von Neutralität. Aber das alles sagte ich schon vor dem 7ten Jenner, und kein Tropfen Hülfe und Glück mehr als vorher hat seitdem das Volk. **Ruhn** hat in allem

Recht, was er uns so vortrefflich sagte, den 7. Jenner abgerechnet.

Nun sagt Escher die Ersparung die die Vertagung der Gesetzgebung bewirkt ist wichtig — aber 45000 Fr. sind nichts gegen die Zerreiſſung einer Constitution die mit Blut geschrieben und eingeführt ist, und deren gänzliche Aufhebung die gefährlichste Anarchie bewirken könnte. Wir sind nicht fähig eine Constitution zu entwerfen sagt Escher ferner: Ich habe alle freye Verfassungen untersucht, die Geschichte der Königen gehört nicht in die Geschichte der Völker — und ich gestehe daß eine für Helvetia passende Constitution schwer zu verfertigen ist, aber es ist doch nicht unmöglich. Durchgeht die Akten föderirter Staaten — sie giengen wegen Mangel eines Vereinigungsbandes zu Grunde, so auch Bern, weil es für sich allein negocierte und die Schweiz statt sich bey Annäherung der Gefahr enge zusammen zu halten, im Ganzen genommen unthätig blieb. — Und wenn wir uns Vertagen, so werden wir föderalisiert. — Die äussern Verhältnisse sollen Vertagung fordern: Frankreichs Bedürfnis ist, daß wir Ruhe haben und durch Vertagung würde Unordnung bewirkt. — Sie wäre eine Art Kriegserklärung gegen Frankreich — oder ist etwan der Augspurger Rath mit seiner Constitution fertig, oder der Züricher Rath —? Auf diese aber wollen und müssen wir keine Rücksicht nehmen: ich weiß, daß wenn wir neutral seyn wollen, die Verfassung die wir uns geben, von beyden Mächten anerkannt seyn muß — ich weiß aber auch daß das Interesse Europas es erfordert, daß der Schweiz kein Haar darf gekrümmt werden, und also ist auch keine Nothwendigkeit der Vertagung da. — Nun noch einer von Eschers Gründen. — Der Vollziehung könnten wir uns nicht widersetzen, wenn sie auch gefährliche Absichten hätte: — Dieses Wort hätte ich nicht von Eschern erwartet, von Eschern der immer so frey sich gegen äussern und innern Einfluß erklärte, und am 7ten Jenner nur darum für die Absetzung der 3 Directoren stimmte, weil er ihre Handlungen für willkürlich hielt: wenn Escher so spricht, und so wenig Zutrauen in die Vollziehung hat, daß er sich nicht scheut von ihren geheimen Absichten zu sprechen, wie kann man dann glauben daß man noch Zutrauen in die Vollziehung haben könne. Denkt noch an den Brief der Vollziehung an Jenner und an die Erklärung, die uns die Vollziehung hierüber gab — giebt

uns diese eine beruhigende Garantie über ihre Gesinnungen? Man spricht darinn von einer Jacobiner Constitution die wir verfertigen und von einer Constitution die auf Erfahrung gegründet seyn müsse, — was ist aber auf Erfahrung gegründet als der alte liebe Föderalismus? Diesen aber wollen wir nicht mehr; das Blut das seit zwey Jahren gekostet ist, soll nicht für alte Vorurtheile verschwendet seyn. Der Kummer unter dem unser Volk seufzt, und die tausend Aufopferungen die es machte, sollen nicht vergebens seyn und es ist hohe Zeit das Glück unsrer Nation anders zu gründen. Was ist nun aber zu thun? Allerforderst Tagesordnung über jede Vertagung. Aber mit Freude laßt uns alles in die Hand des Volks niederlegen — aber die Vollziehung muß mit uns abtreten, sie die so schrieb, giebt uns keine Garantie für die Freyheit und das sie einzig schützende Representativsystem, eben so wenig als für Einheit der Republik. Also so geschwind als möglich, beruft die Urversammlungen zusammen, und zeigt eure Uneigennützigkeit durch die Erklärung daß keiner von uns eine neue Stelle annehmen werde. Hierüber ernennet eine Commission.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Senat verwirft den Beschluß wegen Einstellung, des Blutzugrechts gegen Waisen.

An eine Commission gewiesen, in die B. Hecht, Bourgeois und Lüscher geordnet werden.

Großer Rath, 13. May.

German im Namen einer Commission trägt darauf an, in Rücksicht der Bittschrift des B. Exverwalter Wyß, die Vollziehungscommission einzuladen, die Bewegründe der Entsetzung der Mitglieder der Verwaltungskammer von Bern, näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11 December 1799 zu bestimmen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung mit Dringlichkeits Erklärung angenommen.

Hecht im Namen einer Commission trägt darauf an bey öffentlichen Versteigerungen von Gütern, dabey Waisen interessirt sind, den Blutzug in ganz Helvetien aufzuheben.

Eustor widerseht sich diesem Antrag als der Gleichheit der Rechte der Bürger zuwider, und Unordnung veranlassend.

Hecht beharret, weil es Pflicht ist vorzugsweise für Waisen zuzuforgen.

Elmlinger will noch die Versteigerung gesetzlich gebieten um Winkeltäufen zuvorzukommen.

Carrard. Es ist eigentlich nur darum zu thun die Ausnahmen die im Luzernischen von dem Blutzugrecht in Uebung waren zu Gunsten der Waisen beizubehalten: will man aber ein allgemeines Gesetz machen, so muß die Commission den Gegenstand auch im Allgemeinen behandeln.

Schlumpf unterstützt das Gutachten, welches angenommen wird.

DeLoes im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift der Gemeinde Vivis zur Tagesordnung zu gehen, indem sie begehrt von den Häusern nur ein Prozent an die Kriegssteuer zu bezahlen, da doch ohne Unterschied von allen Capitalien und liegenden Gütern, unter denen auch die Häuser begriffen sind, 2 v. Tausend eingefordert wurden.

Dieses Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Die Vollziehungscommission fordert Nachlaß von 3 noch übrigen Gefangenschaftsmonathen des Bürger Dendler von Hiltterlingen.

An eine Commission gewiesen, in die geordnet werden Anderwert, Geysler und Hammer.

Die Berathung über die Vertagungsbittschriften wird fortgesetzt.

Ruce will kurz seyn, weil er nur Nachtrag ist, und Suter so tüchtig einhieb, daß wenig beizufügen ist. Bald ist es ein Jahr daß man uns von Vertagung sprach — den 7ten Jenner war es Verrätherey von Vertagung zuspochen und nun behaupten die gleichen Weisen Helvetiens, sie sey Rettung des Vaterlandes. Vor einigen Tagen gieng man über das Aufsuchen aus Herisau zur Tagesordnung und nun will man ganz anders verfügen.

Vor 2 Jahren kam ich ungerne hieher und wenn ich heute noch fort könnte, ich würde nicht mehr in Bern zu Mittag essen. Aber das Volk hat mich hieher geschickt und sonst kenne ich keine Macht, keine Gewalt in Helvetien! Laßt uns ja nicht einen Abgott schnitzen; und wer ist der Abgott? Diejenigen welche die Gewalt in Händen haben! Wie kann man aber Zutrauen haben, wenn man immer auffer seine Schranken tritt? und du mein Freund und Nachfolger, nimm dich ja vor den Führern, den meneurs in Acht. Ihr Blick ist tödlich, wie der der Basiliden; die die alles an sich reißen wollen, haben geheime Absichten, ich stimme wie Suter!

Vellegrini folgt ganz Suter und Ruce.

Gapany. Wir sind durch einen bestimmten Auftrag des Volks hier, wie also könnten wir uns aus eigener Gewalt auflösen? besonders da noch keine Rechnungen untersucht sind, und unfehlbar Anarchie aus unserer Auflösung entstehen würde. Freylich mögen viele aus uns aus Irrthum aber doch mit guten Absichten diese Vertagung wünschen, aber andere wollen sich in den Plätzen verewigen, und die privilegirten Stände wieder einführen, und darum sagt man uns wir seyen Unwissende, das Volk könne nicht selbst wählen u. s. w. — solche Grundsätze zeigen sich in der Vollziehung und in der Commission der Zehen. Wir bedürfen nicht der Einheit allein, sondern auch der repräsentativen Regierung, aber doch ohne Demagogie, denn auch dieser huldice ich nicht. Man will uns aber wieder aristokratisiren und hierzu wird Vorwand von Verrätherey, Jakobinismus u. s. w. gebraucht werden. Nicht wir haben die organischen Gesetze gehindert, den Civilcode und Proceedur, sondern die Gelehrten; auf sie, die immer die Führer der Versammlung waren, fällt der Vorwurf zurück, daß die neue Eintheilung Helvetiens nicht zu Stande kam, daran war Furcht vor dem Einfluß der grossen Städte schuld. — Doch hieraus ist wohl genug bewiesen, daß die Vertagung unsrer Pflicht und dem Interesse der Nation zu wider ist; ich trage also auf Tagesordnung an, und werde meine Vollmachten nur in die Hände eines vom Volke gewählten Convents niederlegen, über dessen Zusammenberufung ich wie Suter zu einer Commission stimme.

Fomini folgt ganz Carrard, Suter und Muret.

Bourgeois. Die Vertager nahmen ihre Gründe aus der Oekonomie, aus unsrer Uneinigkeit und unsrer wenigen Arbeit. Eine Vertagung würde keine Ersparung bewirken, weil die Besoldungen in dieser Zeit fortgehen. Uneinigkeit: ja wohl seit der Niedersehung der Zehner-Commission herrscht diese unter uns. Nicht Arbeit? Seit dem 7. Jenner haben die Vertager nicht gearbeitet, also sind Sie an dieser Unthätigkeit schuld. Man will durch Commissionen eine Constitution verfertigen, um dann durch das Volk eine ganz eigne Verfassung annehmen zu machen. Also keine Vertagung, sondern Tagesordnung darüber, und keine Commission nach Carrards Sinn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 8.

Freitag, den 30. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 10. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath. 13. May.

(Fortsetzung.)

Verig. So haben uns denn Intrigue, Zwenetracht, und Cabale so weit gebracht, daß wir über unsre eigene Auflösung uns berathen müssen! O Schande, zum Beispiel aller künftigen ungerechten und leidenschaftlichen Regenten! Was haben wir gethan in den zwey Jahren, die nun in den Abgrund der Zeiten versoffen sind? Wo ist etwas Zweckmäßiges, etwas Zusammenhängendes? Nirgends! Wir haben uns mit Privatsachen beschäftigt, und dem Eigennuz gefröhnt. Wenn es wahr ist, was ich aber nicht zugebe, daß alle Gewalt vom Volk kommt, so kann nichts wider den Willen des Volks geschehen. Was ist aber ein Repräsentant? Ein Geschäftsträger des Volks; sobald er dem Willen desselben zuwider handelt, so ist sein Recht, seine Vollmacht zu Ende. Nun haben wir, dem Volkswillen und der Constitution zuwider, die Zehnden und Bodenzinse aufgehoben, die Kantone vermindert, Kriegsgerichte eingesetzt, die Vollziehung abgeändert, und also sind unsre Vollmacht und unsre Rechte nichts mehr. Daraus folgt aber nicht, daß auch die Vollziehung aufgelöst werden müsse; denn sie ist nicht bloß durch uns, sondern durch die Constitution da; diese befiehlt der Vollziehung keine Vertagung, und auch der Minister unsrer großen Verbündeten, rathet es nie uns an. Er stimmt für Niedersezung einer Commission.

Secretan. Zwey Gegenstände beschäftigen uns: Die Bittschrift selbst, die wir nur verwerfen können, weil sie gefährlich ist, und den Grundsätzen der Repräsentation zuwider läuft; denn diesem zufolge hat das Volk das Recht, selbst zu sprechen; sonst werden wir

bald von allen Kantonen Deputierte ankommen sehen, die uns vorschreiben, was wir thun sollen; denn überhaupt ist nichts leichter, als Unterschriften sammeln; und diese Bittschrift ist überdem noch ungebührlich abgefaßt. Freylich gaben wir zum Theil den ersten Anlaß zu dieser Herabwürdigung. Wir; wir waren oft die Ersten, die unser Ansehen vernichteten. — Woher kommen gerade jetzt die satyrischen Schilderungen unsrer Arbeiten? Haben wir nicht größtentheils die Ruhe und Ordnung beygehalten? Nach unsrer Auflösung wird man vielleicht sehen, wie wichtig wir hierüber waren; und was wäre die Republik ohne Aufhebung der Feodalkasten? Haben wir nicht ein Criminalgesetzbuch? und ist die Civilgesetzgebung nicht weiter vorgerückt als in Frankreich? Den 7ten Jenner sagte man uns, wegen der Vollziehung könne man nicht arbeiten — nun sagen uns die gleichen Menschen: wir selbst können nicht arbeiten. Unter dem Vorwand von Vertagung, spricht man uns eigentlich von Auflösung; und die jetzige Vollziehung ist noch nicht so lange in Arbeit, um unser Zutrauen unbedingt, besonders in Rücksicht der Sicherung der Einheit, zu besitzen. Wenn auch die letzte constitutionelle Gewalt aufgelöst ist, was ist denn noch für ein Band vorhanden? und zwischen den Kantonen, die diese willkührlichen Gewalten anerkennen, und denen, welche sie nicht anerkennen, wie soll unter ihnen entschieden werden? Und die Commissionen, die man niedersezen will, aus wem werden sie bestehen? aus Mitgliedern von uns. — Nun so arbeiten denn diese Männer, und wir werden sie segnen. Frankreich war auch, sagt man, in einem solch provisorischen Zustand; ja wenn wir einen solchen Helden hätten, wie Bonaparte, der als Stütze des Ganzen dastehen könnte, dann würde auch ich zu einem so kurzen Zwischenzustand stimmen.

Also, wenn wir nicht von Gegenbittschriften über-
schwemmt werden wollen, so laßt uns nicht die jetztige
annehmen. So zertrennt sind wir nicht, wie man
uns schildert, und auch die Unfähigkeit unsrer Arbeiter
ist nicht so groß, wie wir dieselbe selbst schildern.
Warum sollten wir nicht eine Constitution verfertigen
können? und eine von einer zahlreichen Versammlung
angenommene Constitution wird leichter vom Volk an-
genommen. Gerne würde ich die Gesetzgebung be-
trächtlich vermindern, und wenn wir eine Commission
ernennen, so wünsche ich, daß sie hierauf arbeite;
aber ja laßt uns nicht unsre Plätze verlassen, ehe
wir ersetzt sind — denn ein Tag Zwischenzeit könnte
der Republik gefährlich werden — dann werden wir
mit Würde abtreten, statt mit Schwäche unsre Plätze
zu verlassen. Ich stimme Carrard bey,

Billeter hofft, wenn man auch nicht zum Ab-
stimmen gehe, so werde doch kein Mitglied so unbe-
scheiden seyn, und zum zweytenmale sprechen wollen.

Escher erklärt, daß er, um Billeter's Bescheiden-
heitsbegriff zu entsprechen, auf sein zweytes geforder-
tes Wort Verzicht thue.

Auderwert erklärt, daß er Escher's Beispiel
gern folgen würde, wenn man sich nicht solche lieb-
lose, ungegründete Bemerkungen gegen die Bittsteller
und gegen den Kanton Thurgau erlaubt hätte, welche
er mit größrer Bescheidenheit, als sie angebracht
wurden, beantworten will, wenn das Wort an ihn
kömmt. Man geht aber zum Abstimmen.

Man ruft zum Abstimmen. Mit 52 Stimmen ge-
gen 40, geht man über diese Bittschrift selbst zur
Tagesordnung.

Die gefallenen Aeußerungen werden an eine Com-
mission gewiesen, mit dem bestimmten Auftrag: so-
wohl Suter's als Carrard's Anträge zu untersuchen.
Der Präsident ernennt in die Commission: Suter,
Zimmermann, Carrard, Kuhn u. Kellstab.
Die Commission soll bis Montag ein Gutachten vor-
legen.

B. Gersain, in Rougemont, macht Bemerkungen
über die Civilgesetzgebung, die an die bestehende Com-
mission gewiesen werden.

Großer Rath, 14. May.

Präsident: Secretan.

In die Commission wegen der Advokatur der öffent-
lichen Ankläger werden für die abwesenden Mitglie-
der Kuhn und Escher geordnet.

Die Gemeinde Sursee, im Kanton Luzern, macht
Einwendungen wider das Gesetz über die Einkaufung
in das Gemeind-Eigenthum.

Rilchmann und Esmlinger unterstützen die
Bittschriften, weil das Gesetz ein Eingriff in das Ge-
meind-Eigenthum ist. Sie fordern Rückweisung an
die bestehende Commission. Angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt
ein Gutachten vor, über die Vertheilung der Gemeind-
Güter, welches für 6 Tage auf den Kanzleytisch ge-
legt wird.

Huber, im Namen einer Commission, trägt dar-
auf an: in Erwägung, daß der 57te § des Gesetzes
vom 15ten Februar 1799 über die Municipalitäten,
deutlich genug bestimme, in welchen Fällen die Ferti-
gungen den Municipalitäten übertragen sind, nach er-
klärter Dringlichkeit zu beschließen, über die Bitt-
schriften von Zimmerwald, Rügisberg, Worb, und
des Distriktsgerichts Höchstätten, zur Tagesordnung
zu gehen, auf obigen 57ten § des Municipalitäten-
Gesetzes gegründet. — Dieser Antrag wird ange-
nommen.

Schwab, im Namen einer Commission, trägt
darauf an, das Verbot, welches der Bürgerin Maria
Regenas, von Niederdoef, im Kanton Basel, das
Heyrathen auf 2 Jahre lang, wegen leichtsinnig auf-
gehobenem Eheversprechen, untersagt, aufzuheben, in-
folge der Botschaft der Vollziehung vom 17. April.
Dieser Antrag wird angenommen.

Das Verzeichniß der beauftragten Commissionen
wird verlesen, und in die Commission über Rechnung
der Saalinspectoren, zur Ergänzung, Jomini er-
nennt. —

Durch den Namens-Aufruf finden sich 100 Mit-
glieder abwesend.

Großer Rath, 15. May.

Präsident: Secretan.

Die Verwaltungskammer des Canton Wallis über-
sendet einen Beschluß den sie genommen ihre Beam-
tung niederzulegen, indem sie behauptet von der Re-
gierung in Rücksicht aller Beschwerden so wenig unter-
stützt worden zu seyn, daß nun bey neuen Truppen-
Durchmärschen, dieser Canton unter dem Drucke der
Requisitionen erliegen müsse.

Rüce. Arme Schweiz, armes Wallis! — Nicht
aus Cantonsgeist rufe ich dieses aus. Seit 2 Jahren
hat dieser Canton mehr Unheil erlitten als die andern,

ich wünschte daß alle Beamtete so dreiste gesprochen hätten als diese, so wäre die Republik nicht da wo sie ist, denn die Schilderung des Elendes dieses Cantons ist wahr. Aber dem Schluß dieser Abschiednehmung kann ich nicht beystimmen, denn diese Bürger sind vom Volke gewählt. — Aber was thun? neue Einladungen können wir nicht mehr machen, denn es sind keine neue Ausdrücke vorhanden, um die ältern Aufforderungen verstärken zu können, und man hat uns ja gesagt, was ich nie geglaubt hätte hören zu müssen, daß die Einladungen nichts helfen. — Also trage ich einzig auf Mittheilung an den Senat an, und empfehle meinen armen Canton der göttlichen Vorsehung.

Preur. Man muß das Elend so sehr erleichtern als möglich ist, und daher fordert er Verweisung an eine Commission, schlägt aber auch das Begehren der Entlassung diesen Bürgern ab.

Verig bedauert, daß diese biedern Beamten ihre Stellen verlassen wollen, begreift aber wohl warum sie diesen Schritt thaten. Er ist überzeugt, daß die Unmöglichkeit zu helfen, in der sich die Vollziehung befindet, hieran schuld ist, fordert aber eine neue Einladung an die Vollziehung diesen Canton zu unterstützen. —

In dermaten. Daß es das System des Directoriums war, diesen Canton zu Grund zu richten, wußten wir leider wohl, aber daß auch die neue Vollziehung diesem System folge, ist zum Erstaunen, und nichts wurde gethan — nicht einmal die Richterstellen wieder besetzt, um das wenig übrig bleibende vor dem Raub zu sichern. — Er stimmt Verig bey.

Deloës bezeugt, als ehevoriger Regierungskommissär im Wallis, daß es keineswegs System des vorigen Directoriums war, diesen Canton zu verlassen; sondern daß die traurigen Kriegsumstände diesen Jammer veranlaßten, und die Richterstellen sind darum nicht besetzt, weil keine Bürger diese Stellen annehmen wollten. Er stimmt übrigens Verig bey, dessen Antrag angenommen wird. —

Huber im Namen einer Commission schlägt vor, den 10 §. des Municipalgesetzes zurück zu nehmen, und zu bestimmen daß die Gemeinden von 2 bis 6000 Seelen 11, die von 6000 bis 10000 Seelen, 21 Municipalbeamte ernennen sollen.

Kuhn wünscht daß den Gemeinden überlassen werde, insofern sie es nöthig finden, diese Zahl von

Municipalbeamten zu ernennen, weil vielleicht Gemeinden seyn können, die dieser Anzahl nicht bedürfen.

Huber glaubt Kuhns Beysatz überflüssig, weil die größern Gemeinden wirklich dieser Zahl bedürfen, und er dieselben nicht über die Zahl deliberiren machen will.

Das Gutachten wird mit Kuhns Zusatz angenommen. —

Bleß im Namen einer Commission trägt darauf an, die Gemeinde Oberilnau im Canton Zürich, gänzlich dem Distrikt Wasterstorf einzuverleiben. Angenommen.

Hemmeter fühlt sich verpflichtet, eine Schrift zu verklagen, die öffentlich Aufruhr predigt, und um ihren Geist zu schildern liest er dieselbe vor: es ist Pfarrer Schweizers von Embrach Entwurf eines Memorials an die Vollziehungscommission und die helvetische Regierung. Er freut sich daß wir unsre letzte Berathung über die Bittschrift vom Thurgäu schon angefangen haben, ehe diese Schmähschrift erschienen ist, indem nun das Volk sehen muß daß wir jene abscheulichen Menschen nicht sind, für die man uns ausgeben will, und gerne unsre Stellen verlassen werden, so bald wir sie in die Hände des Volkes und ohne Gefahr für seine Freiheit niederlegen können. Er fordert, daß diese schändliche Schmähschrift der Vollziehung verzeigt werde.

Ruce. Ich weiß nicht welcher Geist diesen Pfarrer besetzt — im December hat uns Pfarrer Lavater prophezeit, und die Prophezeung gieng in Erfüllung, aber diese jezige Prophezeung wird nicht in Erfüllung gehen! Das Volk von Zürich ist zu bieder hierzu. Was ist nun zu thun? in das Henkergäßchen mit der Schrift und dem Verfasser. — Dieß wäre meine Meinung! — Aber das wäre jacobinisch, das wäre ein Schreckenssystem — also bey Leibe nicht — es ist ja nur Meinung — wenn sie schon Aufruhr, Mord und Brand predigt. — Also an den Senat, und Mittheilung an die Vollziehung, die dann mit dieser schön patriotischen Schrift machen kann was sie will, freylich sehen wir in dieser Stadt, daß gräßlichste Schlangengift mit Eifer verbreiten und auffassen, ohne daß auf irgend eine Art dawider verfügt wird; anders aber können wir nichts thun.

Verig. Diese Schrift ist eines Cannibaten, eines Marats und eines Robespierres würdig. — Sie predigt Aufruhr — aber das biedere Volk Zürichs wird sagen: „Weiche zurück Satan, du versuchest uns!“

wäre mit diesem Mann etwas zu machen, so würde ich ihn an das 12te und 13te Cap. an die Römer weisen — ich stimme Nüce bey — in andern Zeiten hätte ich zur Verbrennung gerathen. —

E u s t o r ist betrübt über diese Schrift, und freut sich über den vor 2 Tagen genommenen Beschluß wegen Auflösung der Gesetzgebung. Er stimmt Nüce bey.

S u t e r. Es ist traurig daß in einem solchen Augenblick es Menschen giebt, die vorzüglich Unordnung zu veranlassen suchen. Freylich haben wir viele Fehler begangen, aber alle guten Rätze angehört, die man uns freundschaftlich geben wollte. Um uns aber jetzt zu rathen, will man nun alles durcheinander setzen. Ja wir wollen abtreten, aber nicht mit Hinterlassung eines Comité de salut public. Nöthiger als Brod wäre uns ein Gesetz gewesen über die Pressfreyheit, das Friede der Nation bewirkt hätte! aber ein Diener des Friedens spricht so! ich stimme voll Zutrauen in die Weisheit der Vollziehung, daß sie diesen Mann dem Richter übergebe, zur Verweisung an dieselbe.

B i l l e t e r. Es ist mir schwer ohne Thränen über diesen Gegenstand zu sprechen! dieser gleiche Mann hat die Regierung von Zürich als sie noch einigermaßen mäßig seyn wollte, Anno 1795, zum Blutvergiessen aufgefordert. In dieser Rücksicht hoffe ich wird diese Schrift wenig Einfluß in unserm Canton haben. Mich wundert daß diese Schrift unter den Augen eines Statthalters herauskommen, und verbreitet werden konnte, da doch ein Gesetz wider Aufwiegler vorhanden ist — Er stimmt Nüce bey.

A n d e r w o r t h theilt den Unwillen über diese Bittschrift, ist aber gekränkt daß Suter in seiner letzten Opinion über die Thurgäuer Bittschrift sagte, daß Lavater und Schweizer vielleicht Antheil daran haben. Die Verschiedenheit des Vorschlags giebt die Antwort. Wenn man diese Schmähschrift mit jener Bittschrift vergleicht, und unpartheyisch urtheilt, so wird man gleich sehen welcher Geist die Verfasser der einen und der andern beseelte, und wie ungereimt und ungerrecht die Vorwürfe sind, die man der Bittschrift aus dem Thurgäu macht, bessere Untersuchung würde vorsichtiger machen; ich stimme auch zur Verweisung dieser Schmähschrift an die Vollziehung.

R u h n. Aus dieser vorliegenden Schrift, die wenigstens den Namen einer Schmähschrift verdient, blicken die Hörner jenes Hildebrandismus hervor, der sich seit einiger Zeit so sehr regt; ich bin nicht Richter, aber einer derjenigen in deren Person die Rechte des Volks durch diese Schrift verletzt sind. Im Namen des beleidigten Volks trage ich auf eine Einladung an die Vollziehung an, den Verfasser dieser Schrift dem Gericht zu übergeben. —

S u t e r erklärt, daß er als er in seiner Opinion von Schweizer sprach, dieses sein Produkt noch nicht kannte.

R u h n s Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft die Tagesordnung über die Gemeindgüter von Metmenstätten. Der Gegenstand wird bis zur Behandlung des Weidrechtsgutachtens vertaget. —

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 16. May.

Präsident: Secretan.

Nachfolgendes Gutachten über die Sittengerichte wird in Berathung genommen:

Bildung der Sittengerichte.

§. 1. In jeder Pfarrengemeinde von Helvetien soll ein Sittengericht errichtet werden.

§. 2. Dieses Sittengericht besteht aus dem ersten Pfarrer oder Seelsorger und 6 Aktivbürgern, die Familienväter und in der Pfarrengemeinde ansässig seyn müssen.

§. 3. Wenn der erste Pfarrer oder Seelsorger sich wegen Krankheit oder Schwächlichkeit entschuldigt, so soll ihn der nächste am Rang in dem Sittengericht ersetzen.

§. 4. Wenn die Pfarrey verschiedene Gemeinden enthält, so soll eine jede derselben eines ihrer Mitglieder in dem Sittengericht haben.

§. 5. Wenn Gemeinden zu der Pfarrey gehören, die ihren besondern Pfarrer oder Seelsorger haben, so wird derselbe jedesmahl dem Sittengericht beizuwohnen, wenn eines der Glieder der seiner Observe anvertrauten Gemeinde vor das Sittengericht berufen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 9.

Montag den 2. Brachmonat 1800. Erstes Quartal.

Den 13. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16. May.

Bildung der Sittengerichte.

(Fortsetzung.)

§. 6. Die Besizer des Sittengerichts werden auf folgende Art gewählt. Die in der Pfarrey angesessenen Familienväter werden in die Pfarrkirche zusammen berufen. Der Tag dieser Zusammenberufung soll so viel möglich ein Sonntag seyn. Nach der Feyer des Gottesdiens wird der Distriktsstatthalter, oder in seiner Ermanglung der Nationalagent des Hauptorts der Pfarrey, die Familienväter einladen, in der Kirche zu bleiben. Er zeigt ihnen dann den Zweck ihrer Zusammenberufung an, und die Wichtigkeit der Wahl, zu der sie schreiten sollen. Die zwölf ältesten Familienväter nebst dem Pfarrer und dem Nationalagent bilden einen Vorschlags-Ausschuß. Dieser Ausschuß ernennet durch Mehrheit der Stimmen achtzehn Bürger, Familienväter, aus denen die Gesamtheit der Familienväter beym absoluten Stimmenmehr die sechs Glieder des Sittengerichts auswählt.

§. 7. Die Art abzustimmen ist der Versammlung der Familienväter überlassen, sey es durch geheimes Stimmenmehr, oder durch Aufstehen und Sitzen bleiben, oder mit lauter Stimme beym Namensaufruf.

§. 8. Das Gesetz versteht unter der Benennung Familienväter:

a. Die verheyratheten Männer, auch wenn sie schon noch keine Kinder haben.

b. Die Wittwer, die Kinder haben.

§. 9. Die erwählten Glieder der Sittengerichte bleiben vier Jahre an ihrer Stelle. Sie können unbestimmt wieder erwählt werden. Kein bürgerliches

Amt berechtigt, die Stelle eines Mitglieds des Sittengerichts auszuschlagen.

§. 10. Der Vorsteher des Sittengerichts wird von dem Gericht selbst aus seinen Mitgliedern gewählt. Er bleibt vier Jahre im Amt.

§. 11. Das Gericht erwählt seinen Schreiber aus seinen Mitgliedern, oder aus den übrigen Bürgern, ohne ihm jedoch einigen Gehalt auszusetzen.

§. 12. Der Küster der Pfarrkirche versieht die Verrichtungen des Weibels. Wenn mehrere Küster in der Pfarregemeinde sind, so wechseln sie in diesen Verrichtungen ab.

Von der Vorladung, vor dem Sittengericht zu erscheinen.

§. 13. Das Sittengericht versammelt sich ordentlicher Weise alle vierzehn Tage. Es wird auch jedesmahl, wenn es der Vorsteher nöthig findet, außerordentlicher Weise besammelt. Die Zusammenkunft des Sittengerichts hat am Sonntag statt.

§. 14. Die Vorladung wird durch das Sittengericht verordnet, sie muß von dem Vorsteher unterschrieben seyn, und durch den Weibel hinterbracht werden. Diese Hinterbringung geschieht in den nemlichen Formen, die für die Civilfälle verordnet sind. Die Vorladung enthält den Namen des Bürgers, der aufgefördert wird zu erscheinen, und den Ort und die Stunde, wo, und in welcher er erscheinen soll.

§. 15. Der Weibel stellt dem Vorsteher die Bescheinigung zu, daß die Vorladung hinterbracht worden sey. Der Bericht hierüber kann auch mündlich in Gegenwart des Gerichts abgelegt werden. In diesem Fall muß er auf das Register getragen werden.

Bestimmung der Fälle, die vor das Sittengerichte gehören.

§. 16. Diese Gerichte wachen über die Beybehaltung der guten Sitten; die Handlungen der Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft erregen, gehören vor dieselben zur Beurtheilung, in soweit solche den Nachforschungen der korrekzionellen Polizien entgegen.

§. 17. Die Sittengerichte beschäftigen sich mit denjenigen äußerlichen Handlungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst schuldige Achtung verletzen. Wenn diese Handlungen vor die korrekzionelle Polizien zur Bestrafung gehören, so begnügen sich die Sittengerichte, das Vergehen der Polizien zu verzeigen, damit der Thäter nach Inhalt der Gesetze bestraft werde. Unter den Handlungen von denen dieser Artikel Erwähnung thut sind jedoch die anständigen Vergnügungen nicht begriffen, welche nach der Feyer des Gotteädiensts statt haben.

§. 18. Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, welche heftige Entzweyungen nach sich ziehen, gehören ebenfalls vor die Sittengerichte. Der Vorsteher, oder derjenige der Besizer, der von dem Gericht besonders dazu beauftragt ist, soll die Eheleute durch Ermahnungen wieder auszuföhnen trachten.

Das Sittengericht kann die Vorladung vor ihm zu erscheinen, bey Anlaß von Entzweyung zwischen Eheleuten nur in folgenden Fällen verordnen:

a. Auf die Aufforderung des einen oder des andern der Ehegatten oder zweyer ihrer Verwandten.

b. Wenn die schlechte Aufführung der Eheleute, oder des einen von ihnen, so sehr öffentlich bekannt wäre, daß Aergerniß für die Gesellschaft daraus entstehen würde.

c. Wenn das Begehren um Scheidung, oder Trennung vor den behörenden Gerichten anhängig gemacht ist; in diesem Fall kann das Sittengericht die Parteien bloß zu vereinigen suchen.

§. 19. Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser letzteren gegen ihre Eltern gehört ebenfalls vor die Sittengerichte. Um die Eltern oder die Kinder, die sich von ihrer Pflicht entfernen würden, wieder zu derselben zurückzurufen, muß das Geericht durch seinen Prääsidenten, oder durch denjenigen, welchen es besonders

dazu beauftragen wird, die Fehltenden ins Geheim vermahnen.

Das Sittengericht kann aus Anlaß von Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und ihrer Kinder nur in den nachbestimmten Fällen, eine Vorladung, vor ihm zu erscheinen, verordnen.

a. Auf die Aufforderung des Vaters und der Mutter.

b. Auf die Aufforderung der Kinder, oder zweyer ihrer Verwandten in ihrem Namen.

c. Endlich, wenn das schlechte Betragen der Kinder gegen ihre Eltern, oder dieser letztern gegen ihre Kinder, so sehr öffentlich bekannt wäre, daß dasselbe ein böses Beyspiel gäbe, und der Gesellschaft zur Aergerniß gereichte.

§. 20. Die Sittengerichte steuern den Ausschweifungen, der Trunkenheit und allen dergleichen Ausartungen, die unter dem Namen von Aergerniß den öffentlichen Anstand beleidigen.

§. 21. Die Anerkennung der Vaterschaft gehört nicht vor die Sittengerichte; als nur in soweit von gütlicher Ausföhnung die Rede ist.

Verfahrungsart der Sittengerichte.

§. 22. Das Sittengericht schreitet summarisch zu der Erwahrung der Thatsachen die ihm verzeigt werden.

§. 23. Die Aussage eines Mitglieds des Gerichts genügt so, daß die Thatsache nicht mehr kann streitig gemacht werden, wenn nemlich das Mitglied persönliche Kenntniß davon hat, und diese Thatsachen bezeugt.

§. 24. Wenn ein Bürger vorgeladen wird, vor dem Sittengericht zu erscheinen, so muß er sich persönlich stellen. Er kann sich weder durch einen Sachwalter vertreten, noch durch einen Advokaten oder sonst jemand bestehen lassen.

§. 25. Wenn der vorgeladene Bürger nicht an dem angezeigten Tag erscheint, so soll ihm eine zweyte Vorladung hinterbracht werden. Erscheint er auch dieses zweyte mal nicht, so wird er dem Distriktsgericht verzeigt, welches seinen Ungehorsam mit einer Geldbuße bestrafen wird, die nicht weniger als eine Franken und nicht mehr als vierzig Franken seyn darf. Die Strafe hat nicht Statt, wenn der beschuldigte Bürger seine Abwesenheit durch den einen oder den andern der Gründe rechtfertigen kann, die in bürgerlichen Rechtsachen in denjenigen Fällen zur Entschuldigung dienen, in wel-

Wenn die persönliche Stellung durch das Gesetz befohlen ist.

§. 26. Wenn der Bürger, welcher in die in dem obigen Artikel festgesetzte Strafe verfallen ist, auch bey der dritten Vorladung nicht erscheinen würde, so soll er aufs neue dem Distriktsgerecht verzeigt, und von demselben mit einer Einsperrung bestraft werden, die nicht länger als vier und zwanzig Stunden dauern darf.

§. 27. Um die Strafen, welche in den zwey vorhergehenden Artikeln festgesetzt sind, anwenden zu können, ist es nothwendig, daß die Vorladungen, welche ihm von Seite des Sittengerichts zugestellt worden sind, ausdrücklich enthalten, daß er für das zweyte oder dritte mal vorgeladen ist.

Strafen welche von den Sittengerichten verhängt werden können.

§. 28. Die Strafen, welche von den Sittengerichten verhängt werden können, sind folgende:

a. Die Verurtheilung in die Kosten der Vorladung, Diese Kosten werden von dem Gericht bestimmt, und können nicht acht Bagen übersteigen. Dieses Geld gehört dem Weibel.

b. Der einfache Verweis.

c. Der Verweis mit Einrückung ins Protokoll.

d. Der Verweis mit Einrückung ins Protokoll und bey offner Thür. Diese Strafe kann nur in dem Fall von dem Sittengericht verhängt werden, wenn von hartnäckiger Beharrlichkeit in ärgerlichen Ausschweifungen die Rede ist, und die ersten Strafen ohne Wirkung waren.

e. Die Unterfagung der Besuchung der Wirthshäuser während einer Zeit von sechs Monaten.

§. 29. Der Verweis besteht in einer Erklärung des Gerichts gegen denjenigen der sich denselben zugezogen hat, daß er den Tadel der ehrliebenden Bürger verdient habe.

Dieser Erklärung soll eine einfache Darstellung der begangenen Ausschweifungen vorangehen, und sich mit Ermahnungen enden, sich künftig besser zu betragen.

Strafen gegen diejenigen, welche sich gegen die den Sittengerichten schuldige Achtung verfehlen.

§. 30. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen.

§. 31. Das Gericht hat das Recht, denjenigen Bürger zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung bey Seite setzen würde.

§. 32. Im Wiederholungsfall und wenn der vorgeladene Bürger sich so weit vergessen würde, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke bedienen würde, soll derselbe dem Distriktsgerecht verzeigt, und von demselben mit einer Geldbusse belegt werden, die nicht vierzig Franken übersteigen, und nicht weniger als acht Franken seyn kann.

§. 33. Wenn jemand seine Pflicht so sehr vergessen würde, daß er das Sittengericht, oder einen seiner Besitziger in seinen Amtsverrichtungen beschimpfte, so soll er dem Distriktsgerecht verzeigt, und von demselben mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, welche nicht länger als vierzehn Tage dauern kann.

Aufsicht über die Sittengerichte.

§. 34. Die Agenten der vollziehenden Gewalt haben die gleiche Aufsicht über die Sittengerichte wie über die Civilgerichte.

Kellstab begehrt, daß dieses Gutachten als nachtheilig und gefährlich nicht einmal in Berathung genommen werde. Er denkt wir haben schon Beamtete genug, und da nun Friedensrichter aufgestellt werden, wozu brauchen wir denn nun noch Sitten- oder vielmehr Inquisitionsgerichte? Ueberdem ist es der Constitution zuwider den Geistlichen ein Amt aufzutragen, und eben so sehr diese Art heimliche Gerichte aufzustellen, die einen Gewissenszwang bewirken würden. Würde ein solches Gericht angenommen, so werde er suchen sein Vaterland zu verlassen.

Billeter achtet die brauen Geistlichen, allein durch die Geistlichen wurden viele Streitigkeiten veranlaßt, und sie machten sich zu Dorfherren; um die Geistlichen aus diesen Sittengerichten wegzulassen, fordert auch er Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Custor ist ganz entgegengesetzter Meinung von Kellstab; er will lieber in Helvetien wohnen wenn Sittengerichte da sind, als wenn keine da sind, und in der Constitution wird die Sache für die Verfassung wirklich anempfohlen; er stimmt für H weise Behandlung des Gutachtens.

Carrard. Von allen Orten kommen Berichte über Entfittlichung des Volks ein, selbst eifrige Freyheitsfreunde bezeugen dieses. Die Revolution ist zum Theil

Schuld daran; falsche Begriffe der heiligen Grundsätze der Freyheit bewirken Zügellosigkeit. Keine Gesetze hatten derselben Inhalt; mehrere z. B. die Vermehrung der Weinschenken, beförderten dieselbe beträchtlich. Das Gutachten beschränkt die Vollmacht dieser Sittengerichte so, daß von allen denjenigen Schwierigkeiten die Kellstab aufstellt, keine eintreten können, wie also kann man auf diese Art über einen Vorschlag herfallen, der die Grundlage aller Republiken, durch Sittlichkeit befördern soll? Wären schon Friedensrichter da, so könnte man ihnen vielleicht die Sorge für die Sitten auftragen, jetzt aber unterstützt er das Gutachten, und dessen Theilweise Behandlung.

Desch erklärt auch, daß er ohne Sorge für die Sitten nicht mit Freude im Lande lebt, und stimmt Carrard bey.

Kellstab achtet auch einen biedern Geistlichen, aber verabscheut die Orthodoxen: die Moralität ist relativ und kann nicht durch Gesetze bestimmt, sondern nur durch Bildung der Jugend bearbeitet werden; er verabscheut auch alle Laster und Unsittlichkeit, will aber gesetzliche Wege einschlagen um ihnen entgegen zu arbeiten, und fordert Tagesordnung.

Gmür giebt der grossen Zahl der Geistlichen das beste Zeugniß und hat jede Herabwürdigung von öffentlichen Beamten jeder Art, ungern. Er würde gerne die Sorge für die Sitten einer schon vorhandenen Behörde übergeben; Tugend und Laster sind doch ziemlich bestimmte Begriffe, die jeder in seinem Gewissen entwickelt fühlt. Auch er will Gewissensfreyheit, aber doch die Mißbräuche derselben nicht befördern und verbreiten, und fordert über Kellstabs Antrag die Tagesordnung.

Suter. Die Geschichte beweist keinen Satz besser als den, daß gute Sitten den Staat besser erhalten als gute Gesetze; also kann doch wohl nur davon die Rede seyn, wollen wir auf dem vorgeschlagenen Weg, oder auf einem andern für die Sitten sorgen, und da laßt uns das Gute des Vorschlags benutzen. In Rücksicht der Geistlichen, bedaure ich, daß sie des Bürgerrechts in der Constitution beraubt sind, und wenn sie dasselbe wieder erhalten, so würde ich sie ohne Bedenken zu Friedensrichtern ernennen lassen; aber in diese Sittengerichte nehme ich sie nicht gerne auf, und stimme daher für Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Secretan. Nachdem Kellstab, der sittlichste und rechtschaffenste Mensch den ich kenne, wider diese

Gerichte spricht, darf man ohne Gefahr, der Unsittlichkeit verdächtig zu werden, dawider sprechen. In jeder Gemeinde ein besonderes Sittengericht! und dieses soll über das was nicht in den Gesetzen bestimmt ist, absprechen! Dies sind die Grundsätze des Gutachtens. Sonst war jedem Bürger alles zu thun erlaubt was nicht gesetzlich verboten war, und nun will man auf einmal bestrafen was nicht verboten ist, und was Aergerniß bringt. Und was ist denn öffentliches Aergerniß? Ein bloß theologischer Ausdruck! — In vielen Gemeinden sind verschiedene Religions-Sekten; soll dann hier eine Absonderung der Sittengerichte, statt haben oder nicht? und hat dann jede Religionspartey ihre besondern Sitten? — Es ist Sache der Poltzey, die Ordnung und den Frieden zu handhaben, und einen bloßen pastoral Verweis kann der Pfarrer ohne Errichtung solcher Gerichte ertheilen! Er stimmt Kellstab bey. —

Ruce ist ganz Kellstabs und Secretans Meinung und will nie keinen Geistlichen zum Richter erheben, denn er hat durch sein Amt genug zu thun, Gott bewahre uns vor jeder weltlichen Gewalt der Geistlichkeit!

Deloës ist Carrards Meinung, und überzeugt, daß ungeachtet Helvetiens Volk das sittlichste ist, doch sehr unsittliche Bürger unter ihm sind, und Sittengerichte sind zur Bewahrung der Sitten unentbehrlich; die Erfahrung beweist es, und wir sollten einen solchen Vorschlag nicht einmal untersuchen wollen? Diese Gerichte werden keine geistlichen Gerichte seyn. Was eine Pfarrgemeinde ist, weiß jedermann, hierüber ist keine weitere Bestimmung nothwendig.

Escher. Es ist wahrlich seltsam, daß nachdem eine Commission mit diesem Gegenstand beauftragt wurde, man nun ihre Arbeit ohne weitere Untersuchung verwerfen, und selbst die Grundsätze dieser wohlthätigen Einrichtung nicht mehr anerkennen will — Noch auffallender aber ist die Behauptung, daß die Bürger das thun dürfen was nicht in den Gesetzen verbotnen ist; eine solche Aeußerung in dem Augenblick, wo wir ein durchaus fehlerhaftes und unvollständiges Criminal-Gesetzbuch haben, kann wahrlich nicht ohne Grund Anlaß geben, uns Vorwürfe zuzuziehen, daß die Verunsittlichung unsers Volks von unsrer Mitte ausgehe. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 10.

Mittwoch den 4. Brachmonat 1800. Erstes Quartal.

Den 15. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16. May.

(Fortsetzung von Escher's Meynung.)

Freylich darf der Criminalrichter nicht strafen, wenn für ein begangenes Vergehen kein Strafgesetz da ist, aber Gott bewahre uns vor der Anerkennung des Grundsatzes: was nicht in den Strafgesetzen verboten ist, ist erlaubt. Betrachtet euern Criminalcodex und seht was Ihr durch diesen Grundsatz alles erlauben würdet. Ehe der Mensch Staatsbürger ist, ist er Familienmitglied und Gemeindegänger, und hat in Rücksicht dieser beyden Verhältnisse viele Pflichten auf sich: allein wo haben wir Gesetze, die für Erfüllung dieser Pflichten sorgen? oder ist wohl unser Volk auf einer solchen Stufe von Sittlichkeit, daß diese Pflichten auch ohne Gesetze oder irgend eine Aufsicht allgemein erfüllt werden? Ich glaube nein, und stehe also auch in der Ueberzeugung daß es Pflicht des Staats ist, für Ruhe und Eintracht in den Haushaltungen und für Erfüllung der positiven vollkommenen elterlichen und kindlichen Pflichten und wider öffentliche Uebernüß zu sorgen; denn dieses letztere ist kein theologischer Begriff, sondern in dem Begriff von bürgerlicher Ordnung gegründet. Ueberdem sind diese Sittengerichte eigentlich nur Ermahnungs- und Warnungsbehörden, warum denn sie mit Inquisitions- oder heimlichen Gerichten vergleichen? Laßt uns das Gutachten behandeln und dann die erforderlichen Verbesserungen vornehmen, aber jetzt nicht das Ganze und also den Grundsatz von Sittengerichten verwerfen!

Billetter. Die alten Gesetze sind durch die Constitution beygehalten, also ist Escher's Vorwurf gegen

Secretan ungegründet und seine Aeußerungen sind schädlicher als Secretan's Meynung.

Huber findet das Gutachten unvollständig und zu unbestimmt um angenommen werden zu können, also darum und nicht des Grundsatzes selbst wegen, will er dasselbe verwerfen. Die Geistlichen will er nicht ausschließen, im Gegentheil möchte er dieselben eher isolirt aufstellen. Der bloße Civilgrundsatz den Secretan aufstellte, ist wahrlich durchaus falsch ausgelegt worden, denn das Resultat desselben hat nicht auf die Moralität Bezug. Diese öffentliche Warnung ist wahrlich eine sehr beträchtliche Strafe und nicht bloße väterliche Ermahnung, und würde zur Erschaffung von unauslöschlicher Rache und Feindschaft Anlaß geben. Der Fehler des Gutachtens wegen, nicht des Hauptgrundsatzes wegen, verwirft er dasselbe. —

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen. —

Die Municipalität von Muri bey Bern, fordert Postfreyheit für alle ihr zukommenden öffentlichen Schriften. An die Vollziehung gewiesen.

Die Bürgerinn Scheurer von Narberg fordert Befreyung von der Bevogtung, in Rücksicht eines Handels den sie treibt, und hat gute Zeugnisse hierüber von der Municipalität. An eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Kuhn, Geysler und Fosmini. —

Die Gemeindeverwaltung von Treicobagne im Distr. Fferten fodert Beybehaltung eines Weidrechts auf einer Wiese, deren Localbeschaffenheit dieses erheischt.

An die bestehende Commission. —

Die Municipalität und Gemeindeverwaltung von Donclonye im Distr. Fferten klagt über die Beziehung der verfallenen Bodenzinse. Tagesordnung.

Großer Rath, 17. May.

Präsident: Secretan.

Mehrere Bürger von Bolligen, bey Bern, schimpfen in einer Zuschrift wider die vollziehende Gewalt und den 7ten Jenner, und machen Vorstellungen wider die Vertagung der Rätthe.

Der Präsident bittet, diese Bittschrift, die leicht zu unangenehmen Aeußerungen Anlaß geben könnte, entweder gar nicht, oder nur mit Mäßigung zu beurtheilen.

Escher. Auch ich sehe diese Bittschrift als einen Apfel der Zwentracht, den man in unsere Mitte wirft, an, und fordere daher über dieselbe die Tagesordnung.

Hemmeler und Suter fordern Mittheilung an den Senat, welche erkannt wird.

Carrard legt die neue Abfassung der Fortsetzung des Beschlusses über Friedensrichter vor, welche ohne Einwendung angenommen wird.

Die Gemeinde Cuarni, Pomy und Cronay, im Lemane, machen Einwendungen gegen die Bezahlung der Grundzinse.

Auf Escher's Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Agenten des Distrikts Jurzach fordern Befolgung. An die Vollziehung gewiesen.

Uderwert h im Namen einer Commission, trägt auf die von der Vollziehung verlangte Begnadigung des Jakob Dendlers, von Hiltterfingen, an, welche ohne Einwendung angenommen wird.

Auf Cartiers Antrag wird der Vollziehungsausschuß eingeladen, Bericht über die Art der Verteilung der Militär-Requisitionen zu geben.

Die Commission über Viehseuche soll in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, weil im Distrikt Nels die Viehseuche einriß.

Großer Rath, 19. May.

Präsident: Secretan.

Carrard legt die verbesserte Abfassung des letzten Theils des Friedensrichter-Beschlusses vor, welcher ohne Einwendung angenommen wird.

Lüscher, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über Advokatur der öffentlichen Ankläger, welches für zwey Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Commission wegen Verkauf der Gemeindgüter im Distrikt Dornach, wird durch Betsch ergänzt.

Mehrere Bürger von Solothurn kommen wider die Bittschrift der Gemeinde Mümliswil ein, welche die Vertagung der Rätthe anrieth, und sie erklären, daß diese dem Volkswillen zuwider wäre.

Escher. Jene Bittschrift ward als ungestempelt auf die Seite gelegt, also müssen wir die Gegenbittschrift auch auf die Seite legen.

Billetter stimmt zwar Escher's Anzeige bey, fordert aber Mittheilung der heutigen Bittschrift an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Umür bittet, daß man nun die erste Bittschrift, welche diese zweyte veranlaßte, als Benlage ebenfalls dem Senat zuweise, weil ihm sonst diese unverständlich wäre.

Auf Cartiers Antrag geht man über Umür's Antrag zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Röniz, bey Bern, macht Vorstellungen in einer Bittschrift wider die Vertagung der Rätthe.

Escher. Ueber Vertagungsbittschriften haben wir nun zweyerley Arten von Beschlüssen als Beispiele vor uns: Ueber diejenigen, die unsre Vertagung forderten, sind wir zur Tagesordnung gegangen; diejenigen hingegen, welche wider die Vertagung sind, haben wir dem Senat mitgetheilt. Wenn wir nun aber mit einiger Vernunft hierüber zu Werke gehen wollen, so müssen wir allen ähnlichen Bittschriften die gleichen Rechte wiederfahren lassen. Da nun dem Senat keine Gegenstände zugehören, bis Beschlüsse darüber von Seite des großen Rathes gefaßt sind, so trage ich darauf an, daß der Beschluß über die vorige Bittschrift zurückgenommen, und dieselbe mit der gegenwärtigen und allen zukünftigen ähnlichen Bittschriften, zur allgemeinen Einsicht so lange auf den Kanzlentisch gelegt werden, bis über die Vertagung der Repräsentation ein Beschluß genommen werden wird.

Graf stimmt Eschern bey.

Suter will alle Bittschriften wider die Vertagung dem Senat senden, und über diejenigen, die die Vertagung fordern, wie über die schöne Thurgauer Bittschrift, zur Tagesordnung gehen.

Uderwert h sagt: Ich könnte nicht dazu stimmen, daß man Adressen, die für oder gegen die Vertagung der Rätthe sprechen, auf die Seite lege; sondern ich trage darauf an, daß man sie dem Senat zusende, und dieß um so eher, weil wir ohnehin schon Adressen an ihn überwiesen haben.

Da mein Präopinant wieder auf die Thurgäuer Bittschrift zurückgekommen ist, so kann ich mich doch unmöglich enthalten hier, auf die Bemerkungen, die sich bey der darüber am 10. 12. und 13. Man gehaltenen Berathung erlaubt wurden, meine Antwort zu eröffnen.

Aus verschiedenen Aeußerungen einiger meiner Collegen, ließe es sich ziemlich deutlich sehen, daß Sie vermuthen, als wenn diese Bittschrift von hier aus gesucht oder wohl gar abgefaßt worden wäre. Es erklärten sich einige darüber noch bestimmter, da sie mich als Verfasser derselben in Privatunterredungen angaben.

Es thut mir leid, daß ich hier das Geständniß ablegen muß, daß ich weder Verfasser noch Urheber dieser Bittschrift bin, deren Inhalt sowohl als der Ton, in welchem sie abgefaßt ist, dem Verstand und dem Herzen des Verfassers und der Unterzeichneten bey jedem unbefangenen Mann, nach meiner Beurtheilung, Ehre bringen.

Daß man schon seit 4 Wochen davon sprach, soll uns gar nicht wundern, weil verschiedene von uns Briefe erhielten, daß eine solche Adresse im Thurgäu eirkulire: ja man sandte sogar Abschriften einer solchen Adresse hieher, die uns die Wahrheit noch stärker als die eingeschickte enthüllt haben würde. Aber um ja hier der moralischen Gewisheit, auf welche sich mancher so zuverlässig verlassen mag, nicht Anlaß zu weitem Folgerungen zu geben, so muß der Umstand doch auch angemerkt werden, daß man bey Uebersendung jener Abschriften zugleich berichtete, daß eine andere Adresse — vermuthlich die gegenwärtige — eirkuliert hat, und nach ein paar Tagen an uns abgehen werde. Diese erhielt, wie es sich nun zeigt, vor der andern den Vorzug, und es wäre zu wünschen indessen, daß auch bey uns in jener Berathung die Sprache einer klugen Bescheidenheit, jener so mancher harten Ausdrücke vorgezogen worden wäre.

Die Bittschrift — behaupteten einige meiner Collegen — sey erbettelt oder erzwungen.

Ihr mißkennet die Bürger im Thurgäu, die in dieser Bittschrift unterzeichnet sind, wenn Ihr glaubet, daß Sie niedrig oder schwach genug wären, solche Unterschriften zu erbetteln oder sich dazu zwingen zu lassen. Weder Versprechen noch Drohen würden diejenige, die ich unter ihnen kenne, und von den an-

dern darf ich es zuverlässig vermuthen, zu Schritten verleiten, wenn nicht Pflicht und Wohl des Vaterlandes sie ihnen streng gebieten.

Das Projekt, welches man im Hintergrund dieser Bittschrift wittert, ist Ruhe im Innern, Beschleunigung der dringendsten Geschäfte, und unsere Unabhängigkeit, welcher man vorzüglich durch unsere Diskussionen eben nicht am besten rathet. Aber der Ton schien gar vielen meiner Collegen unbescheiden, aufrührerisch u. pöbelhaft.

Diese Sprache hätte ich wahrlich in einer Versammlung nicht erwartet, in welcher man nun seit zwey Jahren bald täglich von Volkssouverainität, von Freyheit, von Menschenrechten u. s. w. dem Volk vorsprach! Soll etwa dieses das Resultat unsrer namenlosen Opfer seyn, daß es nicht jedem helvetischen Bürger frey stehen soll uns seine Gedanken und Vorschläge frey und offen mitzutheilen?

Da wir im Thurgäu noch Unterthanen aller XIII Ständen waren, herrschte in unsen Memoiren und Schriften keine andere Sprache, als die einer ernsthaften Freymüthigkeit.

Was soll man denn von der Bescheidenheit jener Cantone sprechen, aus denen Männer erschienen, die von uns unter der Drohung eines allgemeinen Aufstandes die Erfüllung ihres Begehrens abforderten? Ihr gabt solchen Bittstellern die Ehre der Sitzung, und eine Bittschrift auf der andern Seite von redlichen Männern und Landleuten unterzeichnet, die auch offenerzig die Stimmung der Einwohner darstellen, und ohne Trug und List ihre Meynung, wie zu helfen sey, vortragen, darf man mit dem Namen einer aufrührerischen, pöbelhaften Schrift brandmarken? Man darf ihr vorwerfen, daß sie mit gewissen Ideen vom 7 Jenner zu nahe verwandt sey, da wir doch aus dem Canton Thurgäu über die ganze Geschichte v. 7. Jen. nicht eine Silbe weder dafür noch dagegen erhielten? Man darf sich so weit vergessen, und die gute Absicht der Thurgäuer Bittsteller so bitter auslegen, als wenn sie die alte Ordnung der Dinge wieder herstellen wollten? Ja! eine solche Zumuthung guten, treuherzigen Landleuten zu machen, dieses ist wahrlich außer den Grenzen aller Klugheit und Gerechtigkeit! Woher schöpft man eine solche lieblose Vermuthung? etwa daher, daß nicht wochentlich Bittschriften, Reclamationen

und überspannte Vorschläge aus dem Thurgäu bey uns ankamen? Erwan daher, daß die von diesem Canton gewählten Repräsentanten nicht bey jedem Anlaß ein Klaglied über ehedorige Mißbräuche anhoben? Ich hätte es eben so zweckwidrig als unanständig gehalten, vergangene Uebel ins Gedächtniß zurück zu rufen, und mit Freuden hab ich am ersten Tag, da ich meine gegenwärtige Stelle übernahm, allen denen die mein Vaterland oder mich gekränkt haben möchten, Amnestie in meinem Herzen beschlossen!

Aber der kränkendste Vorwurf unter allen, der mich eigentlich bewog diese meine Bemerkungen zu machen, ist, daß man dem Canton Thurgäu vorwerfen durfte: „Er habe bisher noch nichts für die allgemeine Sache gethan.“ Rein, dieser Vorwurf ist zu kränkend und zu unverdient, als daß ich ihn mit Stillschweigen übergehen dürfte! Ich fühle ihn für alle jene wackere, brave Jünglinge, die mit so vielem Eifer und Bereitwilligkeit auf den ersten Aufruf ins Feld zogen! Ich fühle ihn für die vielen Haushaltungen, die sich bald an Bettelstab brachten um den Truppen und dem Staat alle nur mögliche Unterstützung zu verschaffen! Ich fühle ihn endlich für alle jene rechtliche Männer und verdienstvolle Beamtete, welche Ruhe und Ordnung auch in den gefährlichsten Epochen beyzubehalten wußten! Streicht die ehrenvolle Meldung durch, die ihr jenen edlen Männern beschlossen, oder gestehet mir ein, daß Vorwürfe dieser Art billig die Ahndung eines jeden wahren Republikaners verdienen.

Man will sogar noch die Frage aufwerfen: Ob es wohl der Wunsch des Volkes sey, was die Bittsteller uns vortragen? Allein ich nehme unter den Unterzeichneten Männer wahr, welche die Stimmung des Volkes und seine Bedürfnisse besser kennen, als man es aus Büchern wenn auch die Verfassung von 66 Republiken durch und durch studiert worden wäre, innwerden könnte.

Es schien diejenige Stelle besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, worinn wir erinnert werden allen Verdacht von uns zu entfernen, als ob wir nur unserer Freude, unserer Bequemlichkeit und unseres Unterhalts wegen so lang beisammen sitzen? Aber was wollten die Bittsteller anders damit sagen, als daß wir Gefahr laufen vom Volk auf diese Art beurtheilt zu werden? oder glaubt man wohl, daß das Volk im allgemeinen über uns ein günstigeres Urtheil fälle?

Ich war diese meine Bemerkungen theils der Wahrheit der Sache, theils den reinen, gemeinnützigen Absichten, in welchen die Bittsteller jene Bittschrift an uns einschickten, schuldig, die man in so hohem Grad zu mißkennen schien! hoffentlich lassen sie sich durch solche unverdiente Vorwürfe und Aeußerungen nicht abschrecken, das Zutrauen, das Ihnen die Einwohner im Thurgäu mit Recht widmen, für Verbehaltung der Ruhe und Ordnung anzuwenden, und sich vereinigt mit vielen andern verehrenswürdigen Männern durch ihr thätiges Bestreben um unser bedrängtes Vaterland verdient zu machen!

Und ich überlasse es übrigens der Versammlung den über jene Bittschrift gefaßten Beschluß zurück zunehmen.

Escher's Antrag wird angenommen.

Die Mehrheit der Gemeinde Sumiswald, im Canton Bern, fordert zur Einigkeit in den Räten auf; macht Bemerkungen wider die Vertagung; begehrt ihre Waffen zurück, und Sicherung wider die Föderalisten, und wünscht Elavels Befreyung.

Villeter will, daß diese vortrefliche und patriotische Bittschrift, die nur im Vorbeygang von Vertagung spricht, an den Senat mitgetheilt werde.

Räf folgt, will aber auch noch, wegen Zurückforderung der Waffen, diese Bittschrift an die Vollziehung überweisen.

Escher. Freylich spricht diese Bittschrift nicht von Vertagung allein, sondern dieser Gegenstand ist wie von einer Rahme von andern Gegenständen umgeben: aber wenn wir nicht wollen, daß alle Vertagungs-Bittschriften auf diese Art verbräunt erscheinen, so müssen wir, unserm vorigen Schluß getreu, auch diese Bittschrift auf den Kanzleytisch legen.

Gmür. Da der grössere Theil von Helvetien noch immer entwafnet ist, kann man für diese Gemeinde nicht besonders sorgen; und also fordert er über Räf's Antrag die Tagesordnung.

Die Bittschrift wird dem Senat und der Vollziehung mitgetheilt. —

Eine Bittschrift aus verschiedenen Gemeinden der Gegend von St. Martin, im Distrikt Jferten, schildert ihre traurige Lage wegen den drückenden Bodenzinsen, die durch persönliche Feodallasten entstanden sind, und bittet um Erleichterung hierüber.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. II.

Dienstag, den 27 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Prairial, VIII.

Von dem neuen Schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrey geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Dubs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kiefer, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Bazen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dubs. Briefe und Geld franco.

Die Stücke 6 — 10. werden in dieser und der künftigen Woche ausgegeben. Sie enthalten die Sitzungen des grossen Raths vom 11. bis zum 19. May.

Gesetzgebung.

Senat, 13. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzes, betreffend die rückständigen Besoldungen der Beamten.)

6.) Für jedes zu verkaufende Nationalgut werden zwey Steigerungen gehalten werden, zwischen welchen eine Zwischenzeit von acht Tagen statt haben soll.

7.) Jede Verwaltungskammer wird die Steigerungstage so bestimmen, daß der erste in die fünfte Woche nach der Kundmachung falle, und in dieser Kundmachung, so wie in die Anschlagzettel zugleich den Tag, die Stunde, und den Distrikts-Hauptort, an welchem die Steigerung gehalten werden soll, anzeigen.

8.) Diese Nationalgüter werden zuerst sammethaft, und sodann Stückweise ausgerufen und versteigert, und den Vorzug soll bey gleichem Preise jederzeit den stückweisen Käufern verbleiben.

9.) Jedes Gut, bey dessen Verkaufe die obenerwähnten Bedingnisse beobachtet worden, soll dem

höchsten und letzten Steigerer zugesprochen, und kein nachheriges Anerbieten angenommen werden.

10.) Der Vollziehungsausschuß wird beauftragt, so gleich zu untersuchen, ob diese Verkäufe in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes gemacht worden, und in diesem Fall wird er die Gutheißung derselben innert drey Wochen, vom Tage des Zuschlages an zu rechnen, den Käufern übermachen; diese sollen aber an ihren Kauf gebunden seyn, bis ihnen diese Gutheißung wird angezeigt werden.

11.) Der Kaufbrief wird dem Käufer in den durch das Gesetz bestimmten Formen, und auf seine Kosten spätestens innerhalb eines Monats von der Gutheißung an, ausgefertigt werden.

12.) Der Käufer wird die Einregistrirungsgebühren tragen.

13.) Der Käufer wird den Betrag seines Ankaufes sowohl durch die baare Bezahlung, als durch die auf seine Kosten an die auf dem Kauf angewiesenen Beamten auszustellenden Schuldscheine abtragen. Das verkaufte Gut wird die besondere und privilegierte Hypothek dieser Schuldscheine bis zur gänzlichen Abzahlung bleiben.

14.) Die Zahlungstermine für diese Güter sollen ein Viertel baar, ein Monat nach der Gutheißung des Verkaufs, ein Viertel in einem Jahr, ein Vier-

tel in zwey, und das letzte in drey Jahren seyn; und für die drey letzten Termine sollen jährlich die Zinse zu Vier vom Hundert, vom Tage der Guttheilung an gerechnet, bezahlt werden. Es soll aber den Käufern frey stehen, die Zahlungen an die auf sie angewiesenen Beamten vor der Verfallzeit zu machen.

15.) Jeder Käufer soll ferner für die Bezahlung seines Ankaufs zahlbare Bürgschaft stellen, oder hinlängliche Hinterlage geben:

Diese Bürgschaft erlöset: 1) für bloße Weiden oder Felder ohne Gebäude noch Wald, nach der Bezahlung des ersten Termins; 2) für Wiesen oder Felder mit Gebäuden oder Wäldern, nach der Bezahlung des zweyten Termins; 3) für Wälder oder Gebäude allein, nach der Bezahlung des dritten Termins.

16.) Der Vollziehungsausschuß kann, nachdem es die Umstände erfordern werden, diesen vorgeschriebenen Bedingungen noch andere befügen, in sofern sie dem gegenwärtigen Gesetz nicht zuwider laufen werden.

17.) Da gegenwärtiges Gesetz nur den Verkauf der zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter betrifft, so soll es auf andere Verkäufe keinen Bezug haben, und dem Gesetz vom 3. Jenner, welches in Ansehung anderer, diese Tilgung nicht betreffender Verkäufe in voller Kraft bleibt, nichts benehmen.

18.) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bey jeder Steigerung, so wie jenes vom 10ten April, abgelesen, in allen Gemeinden verkündet, und wo es nöthig seyn wird, angeschlagen werden.

Senat, 14. May.

Präsident: Petrolaz.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die §. 8. und 9. des 9ten Artikels des Gesetzes vom 10ten May 1798 zurücknimmt, die die Unterzeichnung des Urtheils der Tribunalien, von Seite der Unterstatthalter verordneten.

Muret und Augustini legen im Namen einer Commission die Abfassung des zwölften Abschnittes der neuen Constitution vor.

Muret wünscht beyzufügen, daß die Vorschläge zu Constitutionsänderungen von dem Rath, der die Initiative dazu hat, dem Vollziehungsrath mitgetheilt werden, der in 14 Tagen seine Bemerkungen darüber einsenden könnte.

Augustini will keinen Constitutions-Censurrath aus dem Vollziehungsrath machen, und widersezt sich

also dem Antrag. Er meint, dadurch würden die Gesetzgeber zu Discipeln, und die 5 Vollzieher zu Magistern.

Mittelholzer stimmt hingegen Murets Vorschlag bey: da man schon bey bloßen Gesetzesvorschlägen diese Mittheilung befolgen will; warum sollte es nicht auch bey den ungleich wichtigern Constitutionsabänderungen geschehen?

Erauer widersezt sich diesem Antrag.

Kubli, Genhard und Meyer von Arbon ebenfalls.

Mittelholzer möchte, daß man von Extremen auf beyden Seiten zurückkäme; denn er wünscht bald eine Constitution, und ihn schmerzt zu sehen, daß man immer mehr Hindernisse in den Weg legen will.

Murets Antrag wird verworfen, und die Abfassung des zwölften Abschnittes angenommen.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen.

Auf die Bittschrift der Municipalität Roggliswyl, Distrikt Altshofen, Canton Luzern, welche wünscht, daß bey einer öffentlichen Steigerung von Gütern, bey welchen Waisen interessirt sind, der noch bestehende Blutzug aufgehoben werden möchte.

In Erwägung, daß der Grundsatz der Aufhebung der Zugrechten, als dem 13. §. der Constitution zuwider, schon durch das Gesetz vom 3ten August 1798 anerkannt ist;

In Erwägung, daß die bey gänzlicher Aufhebung des Blutzugs zu fürchtenden Mißbräuche bey solchen öffentlichen Steigerungen von Waisengütern nicht eintreten können;

In Erwägung, daß dieses Vorrecht des Blutzugs bey dergleichen öffentlichen Verkäufen der möglichst besten Loosung hinderlich seyn kann;

In Erwägung, daß es eine besondre Pflicht des Staates ist, für den möglichst größten Nutzen der Waisenkinder zu sorgen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Bey öffentlichen Versteigerungen von Gütern, wo bey Waisen interessirt sind, ist der Blutzug in ganz Helvetien aufgehoben.

Der Beschluß wird verlesen, der den Vollziehungsausschuß einladet, seinen Beschluß vom 1ten Februar, der die Verwaltungskammer von Bern entsezt, nach Vorschrift des Gesetzes vom 11ten December 1799 näher zu begründen.

Viele rufen zur Annahme.

Mittelholzer verlangt eine Commission.

Cart ist sehr geneigt, den Beschluß anzunehmen, doch da man von beyden Seiten warm zu werden scheint, so läßt er sich die Commission gefallen. Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Tobler, Rothly und Moser.

Senat, 15. May.

Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer verlangt, daß über die gerichtliche Verfassung in der neuen Constitution eine Commission beauftragt werde, neuerdings zu berichten.

Muret will über die Gerichte letzter Instanz die Discussion eröffnen lassen.

Lüthi von Sol. möchte erst einen Commissionalsbericht hierüber abwarten.

Muret verlangt nun über die Abschnitte 4., 5. und 8. eine neue Commission, die in 8 Tagen berichten soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Muret, Kubli, Mittelholzer, Crauer und Lüthi von Sol.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß der die Art des Loskaufes der Bodenzinse festsetzt, und rath zur Verwerfung in seinem eigenen, zur Annahme im Namen der Mehrheit der Commission. Zur Verwerfung bestimmt ihn hauptsächlich, daß der Beschluß nicht zugleich die Loskaufungsformen der Zehnten festsetzt.

Mittelholzer findet, der Beschluß enthalte nichts weiter, als eine Formel, und da die Sache schon lange genug verschoben worden, so stimmt er zur Annahme. So wie für Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse besondere Gesetze vorhanden sind, so mußten auch zwey verschiedene Formeln gegeben werden; zudem beschäftigt sich der große Rath wirklich mit der Formel für den Loskauf der Zehnten.

Barras verwirft den Beschluß.

Augustini und Lütli sprechen zur Annahme.

Cart stimmt nun auch zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß gemäß dem 8. §. des Gesetzes vom 13ten Christmonat 1799 die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welchen die für den Loskauf der Grundzinse auszustellenden Schuldscheine ausgefertigt werden sollen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Ueber das Einheitsystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung, von Bernhard Friedrich Kuhn, Mitgl. des gr. Rathes der helv. Rep. 8. Bern b. Gefner. S. 64.

Die nackte und ungeschminkte Wahrheit darf sich von der Menge wenigen Beyfall versprechen, sie kann vielmehr gewiß seyn, daß alle Partheyen, daß alle Leidenschaften und jedes gekränkte Vorurtheil oder Eigenliebe übrigens noch so ungleicher Menschen, sich gegen sie vereinen werden; aber der Edleren Beyfall wird ihr nicht entgehen, und ihre Wirkungen, die Resultate, die sie ihrer Natur nach hervorbringt und hervorbringen muß, entschädigen sie hinlänglich für den Tadel der Menge. Gerade eben diese Bewandniß mag es mit der vorliegenden Schrift haben, die sich durch Form und Inhalt von dem Schwarme seichter und leidenschaftlicher Flugblätter, mit denen wir seit einiger Zeit überschwemmt werden, gleich vortheilhaft auszeichnet.

Es ist weder nothwendig noch klug, beginnt der Vf., wann sich unsere gegenwärtige Gesetzgebung damit beschäftigt, Helvetien eine neue Verfassung zu geben. Mit allen ihren Gebrechen hätte die Constitution von 98 dennoch in den Händen einer klugen Regierung und einer weisen Nationalrepräsentation sehr wohlthätig werden können; sie stellte verschiedene liberale Grundsätze auf, die mit dem Stempel der Anwendbarkeit, der Wahrheit und des Rechts bezeichnet waren; sie gewährte Helvetien den nicht zu berechnenden Vortheil, daß sie seine bisher durch einen ungeheuren Föderalismus getrennten Völkerschaften zu einer Nation vereinigte, und den Ueberrest ihrer seit Jahrhunderten durch Spaltungen aller Art getheilten und vereinzeltten Kräfte in einem Augenblicke in eine einzige Masse zusammenfaßte, wo der Uebergang Helvetiens in eine ganz neue politische Lage gegen seine Nachbarn, ihr übereinstimmendes Zusammenwirken zur ausschließenden Bedingung seiner künftigen Unabhängigkeit gemacht zu haben schien. — Warum giengen alle diese Vorthteile für uns verloren? Ein Theil der Schuld fällt unstreitig auf Rechnung des Druckes äußerer Umstände, aber der grössere auf die bedauerenswürdige Zusammensetzung der obersten Gewalten, Kenntnisse, Verstand, politische Klugheit, Mäßigung,